

# Benutzungsgebührensatzung für die Zipfelbachhalle

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der jeweils geltenden Fassung, hat der Gemeinderat am 15. März 2016 folgende Benutzungsgebührensatzung erlassen.

## § 1 Gebührenerhebung

- (1) Die Stadt Weilheim an der Teck erhebt für die Benutzung der Zipfelbachhalle Gebühren nach Maßgabe dieser Benutzungsgebührensatzung.
- (2) Die Gebühren sind öffentlich-rechtliche Benutzungsgebühren.

## § 2 Gebührensschuldner

- (1) Schuldner der Gebühren ist der Veranstalter und der Antragsteller.
- (2) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

## § 3 Gebührenhöhe

- (1) Für den laufenden Übungsbetrieb nach dem offiziellen Hallenbelegungsplan werden für jede Hallenhälfte (großer und kleiner Saal), bzw. für jeden der beiden Vereinsräume 10 Euro pro angefangene Stunde erhoben. Diese Nutzungen werden zusammengefasst mit den jeweiligen Gebührenschuldnern in regelmäßigen Abständen abgerechnet.
- (2) Für Veranstaltungen die nicht unter den laufenden Übungsbetrieb gemäß Absatz 1 fallen, werden nachfolgende Gebühren erhoben:

### 1. Grundgebühren

Gesamte Halle	500,00 €
Großer Saal	300,00 €
Kleiner Saal	200,00 €
Vereinsraum EG	200,00 €
Vereinsraum UG	100,00 €
Küchennutzung	300,00 €
Reduzierte Küchennutzung	50,00 €

#### Im Preis der Grundgebühren sind enthalten:

Normalbeleuchtung, normaler Wasserverbrauch, Heizung, Normalreinigung (Sonderreinigung bei extremer Verschmutzung wird nach Aufwand berechnet).

Die **reduzierte Küchennutzung** ist nur im Zusammenhang mit der ausschließlichen Nutzung des kleinen Saales möglich. Die Aufbereitung der Speisen und Getränke, sowie die Bewirtung erfolgt ausschließlich über die Theke. Der Nutzer ist lediglich dazu berechtigt Geschirr und Besteck aus der Küche zu entnehmen, eine darüber hinausgehende Nutzung der Küche ist nicht gestattet.

## **2. Proben und sonstige Vorbereitungen der Veranstaltung**

- |   |            |
|---|------------|
| - am Tag der Veranstaltung  | kostenfrei |
| - am vorhergehenden Tag<br>der jeweiligen Grundgebühr ohne die Gebühr für die Küchennutzung | 25 %       |

## **3. Ermäßigungen (Nr. 1 und 2)**

- |  |      |
|--|------|
| - bei mehreren, aufeinanderfolgenden Tagen reduziert sich die Grundgebühr für die Folgetage um   | 25 % |
| - für Weilheimer Bürger sowie ortsansässige Organisationen, Betriebe, Vereinigungen, Verbände um | 60 % |
| - für ortsansässige eingetragene Vereine und kirchliche Organisationen um                        | 70 % |

## **4. Zuschläge**

- |  |      |
|--|------|
| - für Sonderwünsche - Berechnung der Selbstkosten zuzüglich  | 20 % |
| - für zerstörte oder nicht mehr brauchbare Einrichtungsgegenstände etc. wird zum Wiederbeschaffungswert zusätzlich ein Verwaltungsaufwand von berechnet. | 20 % |

## **5. Personal**

- |  |         |
|--|---------|
| - zusätzliche Reinigungskosten bei starker Verschmutzung, sowie zusätzliche Personaldienstleistungen u.a. Aufstellung von Tischen und Stühlen (pro Stunde) | 25,00 € |
| - Brandwache - Sätze entsprechend der Feuerwehr-Entschädigungssatzung  |         |

### **§ 4 Gebührenfreiheit**

- (1) Die Zipfelbachhalle (d.h. großer und kleiner Saal) steht den Vereinen und Organisationen des Stadtteils Hepsisau für ihren laufenden Übungsbetrieb gemäß § 3 Abs. 1 unentgeltlich zur Verfügung.
- (2) Die beiden Vereinsräume im Erd- und Untergeschoss der Zipfelbachhalle stehen den Vereinen und Organisationen aus Weilheim unentgeltlich zur Verfügung. Über die tatsächliche Belegung entscheidet die Ortschaftsverwaltung.
- (3) Den Vereinen und Organisationen aus Weilheim steht die gesamte Halle (großer und kleiner Saal) einmal jährlich für eine eintägige, öffentliche Veranstaltung mit kulturellem Programm kostenlos zur Verfügung.

- (4) Je eine weitere kostenlose Überlassung pro Jahr an die Vereine und Organisationen im Stadtteil Hepsisau erfolgt zur Durchführung von Haupt-/Generalversammlungen (und vergleichbares) und von Kinder- oder Jugendweihnachtsfeiern.
- (5) Die unentgeltliche Überlassung erfolgt als Beitrag der Stadt Weilheim an der Teck zur Förderung des Sports, des kulturellen Lebens und des Vereinswesens im Stadtteil Hepsisau.

## **§ 5 Entstehung, Fälligkeit und Kautio**

- (1) Die Gesamtgebühr und eine etwaige Kautio entstehen mit der Genehmigung der Veranstaltung.
- (2) Sie sind sofort nach ihrer Bekanntgabe fällig und spätestens zwei Wochen vor der Veranstaltung kostenfrei an die Stadtkasse Weilheim an der Teck zu bezahlen.
- (3) Die Erlaubnis zur Benutzung der Zipfelbachhalle kann von der ganzen oder teilweisen Vorauszahlung der Gesamtgebühr und der Kautio abhängig gemacht werden.

## **§ 6 Ausfall angemeldeter Veranstaltungen**

- (1) Wird vom Veranstalter bzw. Antragsteller eine ihm bereits verbindlich zugesagte Veranstaltung abgesagt, so ist von ihm die Hälfte der nach § 3 zu erhebenden Gebühren zu entrichten.
- (2) Dies gilt nicht, wenn der Veranstalter bzw. Antragsteller den Ausfall der Veranstaltung nicht zu vertreten hat und die Absage mindestens zwei Wochen vor dem Veranstaltungstermin schriftlich bei der Ortschaftsverwaltung eingegangen ist oder die Halle noch für andere gebührenpflichtige Veranstaltungen vergeben werden kann.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Gebührenordnung tritt am 01.04.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 03.06.2014 und alle anderweitigen Regelungen außer Kraft.

Weilheim an der Teck, 16.03.2016

Johannes Züfle  
Bürgermeister

**Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.